

**Anleihebedingungen**  
für die  
**bis zu Nominale EUR [\*\*\*] Nachrang-Anleihe 2026-2033**  
der



**Weisenheimer Ventures GmbH**

**1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Art, Angebot, Verbriefung**

- 1.1. **Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung:** Weisenheimer Ventures GmbH, FN 467261 z, Walfischgasse 8/34, 1010 Wien, als Emittentin (der „**Emittentin**“) begibt gemäß diesen Bedingungen (die „**Bedingungen**“) die [...] (die „**Anleihe**“) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR [\*\*\*] ([in Worten] Millionen Euro), eingeteilt in [...] Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag (der „**Nennbetrag**“) von jeweils EUR [...] ( [...] Euro) (jede eine „**Teilschuldverschreibung**“ und gemeinsam die „**Teilschuldverschreibungen**“).
- 1.2. **Art:** Die Teilschuldverschreibungen werden als Namensanleihe ausgegeben und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.
- 1.3. **Art des Angebots:** Die Teilschuldverschreibungen werden ausschließlich in Österreich in Form eines öffentlichen Angebots unter Berufung auf die Bestimmungen des österreichischen Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) in seiner jeweils geltenden Fassung öffentlich angeboten. Die Emittentin akzeptiert keine Zeichnungserklärungen von Anlegern außerhalb Österreichs. Ein allfälliges nicht-öffentliches Angebot (Private Placement) in Jurisdiktionen, wo dies rechtlich zulässig ist, bleibt vorbehalten.
- 1.4. **Verbriefung:** Die Teilschuldverschreibungen werden durch physische Globalurkunden (einzelne jeweils eine „**Globalurkunde**“ und zusammen die „**Globalurkunden**“) verbrieft, wobei jeder Anleger zumindest eine Globalurkunde erhält, die den Gesamtbetrag seiner Teilschuldverschreibungen repräsentiert. Die Globalurkunden können auf Antrag eines Anleihegläubigers bei der Emittentin hinterlegt werden, und Anleger, die Teilschuldverschreibungen gezeichnet haben (die „**Anleihegläubiger**“), erhalten in diesem Fall von der Emittentin eine Bestätigung über die vom jeweiligen Anleger gezeichneten und bei der Emittentin hinterlegten Teilschuldverschreibungen (die „**Hinterlegungsbestätigung**“). Wenn ein Anleihegläubiger beschließt, von der Möglichkeit der Hinterlegung seiner Globalurkunde(n) bei der Emittentin keinen Gebrauch zu machen, erhält dieser Anleihegläubiger die Globalurkunde(n) von der Emittentin innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Annahme des Zeichnungsangebots per Einschreiben an die vom Anleger auf der Website der Emittentin unter [www.weisenheimer-ventures.at](http://www.weisenheimer-ventures.at) (die „**Website**“) hinterlegte Adresse ausgefolgt.

**Anleihegläubiger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausübung von Rechten aus bzw. unter der Anleihe sowie die Veräußerung der Anleihe unter anderem vom rechtmäßigen Besitz der jeweiligen Globalurkunde abhängt. Bei Verlust der Globalurkunde kann eine Ersatzurkunde durch die Emittentin nur nach Durchführung eines Kraftloserklärungsverfahrens ausgestellt werden kann. Die Kosten für ein solches Kraftloserklärungsverfahren trägt der Anleihegläubiger.**

Die Emittentin führt ein Anleiheregister (das „**Anleiheregister**“), in das die Namen, Adressen und Kontodaten der Anleihegläubiger sowie alle Übertragungen und Rücknahmen eingetragen werden. Im Falle einer Erhöhung der jeweiligen Zeichnungsbeträge werden die entsprechenden Globalurkunden, die die Teilschuldverschreibungen repräsentieren, von der Emittentin entsprechend geändert oder ausgetauscht.

- 1.5. „**Anleger**“ oder „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.

**2. Zahlung für Teilschuldverschreibungen**

- 2.1. **Zahlungen:** Die Zahlung des auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Nennbetrags sind von den Anleihegläubigern ohne Einbehaltungen oder Abzüge vollständig auf das Konto der Emittentin bei der

[Bank], IBAN [...], BIC [...] (das „**Konto der Emittentin**“) zu leisten. Erst nach Eingang des vollen Ausgabebetrags der Teilschuldverschreibungen auf dem Konto der Emittentin und Annahme des Zeichnungsangebots durch die Emittentin gelten die Teilschuldverschreibung als vom jeweiligen Anleihegläubiger gültig gezeichnet.

### 3. Zinsen

- 3.1. **Zinssatz und Zinszahlungstage:** Die Teilschuldverschreibung werden ab dem [\*\*\*] 20[\*\*\*] (einschließlich dieses Tages; „Zinsbeginn“) bis zum Endfälligkeitstag der Anleihe oder bis zu einem vorzeitigen Kündigungsdatum (jedes ein „**Datum der Fälligkeit**“), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, mit einem jährlichen Zinssatz von [\*\*\*] % des Nennbetrags verzinst.
- 3.2. **Zinszahlungstermin:** Die Zinsen sind endfällig und werden am Datum der Fälligkeit gemeinsam mit dem Kapital ausbezahlt. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein kapitalisiert.
- 3.3. **Zinsperiode:** „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom Beginn der Verzinsung (einschließlich des Tages) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich des Tages) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich des Tages) bis zum jeweils folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich des Tages) oder dem Datum der Fälligkeit (ausschließlich des Tages), je nach Fall.
- 3.4. **Aufgelaufene Zinsen:** Wenn die Emittentin die Anleihe nicht am Endfälligkeitstag oder einem vorzeitigen Fälligkeitstag zurückzahlt, enden die Zinsen nicht am Tag vor diesem Datum, sondern erst am Tag vor der tatsächlichen, vollständigen Rückzahlung der Anleihe.
- 3.5. **Berechnung der Zinsen für Teilperioden:** Werden Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der im Zinszeitraum verstrichenen Tage im Verhältnis zur Anzahl der Tage des jeweiligen Zinszeitraums. Die Berechnungsgrundlage ist actual/actual (gemäß den ICMA-Regeln).
- 3.6. **Bankarbeitstag/TARGET2-Geschäftstag:** Fällt ein Rückzahlungstermin, ein Zinszahlungstermin oder ein anderer Zahlungstermin im Zusammenhang mit der Anleihe nicht auf einen Bankarbeitstag oder einen TARGET2-Geschäftstag, haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung des Kapitals und/oder der Zinsen bis zum unmittelbar folgenden Bankarbeitstag oder zum unmittelbar folgenden TARGET2-Geschäftstag. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Entschädigungen für einen solchen Zahlungsaufschub.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien regulär für den Kundenverkehr geöffnet sind.

„**TARGET2-Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem (TARGET2) in Betrieb ist.

### 4. Qualifizierte Nachrangigkeit

- 4.1. **Nachrangigkeit:** Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Anleihe sind qualifiziert nachrangig gegenüber sonstigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Jeder Anleihegläubiger erklärt mit Zeichnung des Teilschuldverschreibungen ausdrücklich und unwiderruflich gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus der Anleihe erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder, im Fall der Liquidation, nach Befriedigung aller Gläubiger begeht und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Emittentin erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Emittentin bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt eine Nachzahlung zu einem späteren Termin nur dann und in dem Ausmaß, als eine solche Nachzahlung keine Verletzung dieser Nachrangigkeit begründen würde.
- 4.2. **Stellung im Insolvenzverfahren:** Im Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind sämtliche Forderungen aus der Anleihe gegenüber sämtlichen Forderungen anderer Gläubiger nachrangig, mit Ausnahme solcher Forderungen, für die ebenfalls eine Nachrangigkeit vereinbart wurde, sodass Zahlungen an die Anleihegläubiger solange nicht geleistet werden, bis sämtliche Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind.

- 4.3. **Verbot der Aufrechnung**: Etwaige Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Anleihe können von der Emittentin nicht durch Aufrechnung erfüllt werden. Eine etwaige Aufrechnung durch die Emittentin wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.4. **Gründe für die Zahlungsverweigerung**: Verweigert die Emittentin aus den in diesem Punkt 4 genannten Gründen eine Zahlung, so hat sie die Anleihegläubiger umfassend über die Gründe dafür dergestalt zu informieren, dass die Anleihegläubiger die Plausibilität dieser Verweigerung detailliert nachprüfen können.

## 5. Übertragbarkeit und Übertragung

- 5.1. **Übertragbarkeit**: Die Teilschuldverschreibung sind frei übertragbar, sodass die Übertragung nicht der Zustimmung der Emittentin bedarf. Die Teilschuldverschreibung können entweder (i) durch Übertragung der ordnungsgemäß indossierten Globalurkunde(n) an den Erwerber der jeweiligen Teilschuldverschreibung (der „**Erwerber**“) oder (ii) durch Abtretung der Rechte aus der Teilschuldverschreibung an den Erwerber (jeweils eine „**Übertragung**“) übertragen werden. Hat der übertragende Anleihegläubiger von der Möglichkeit der Hinterlegung der physischen Globalurkunde(n) bei der Emittentin Gebrauch gemacht, so hat er die Emittentin zu bevollmächtigen und anzuweisen, die physische Globalurkunde in seinem Namen und für seine Rechnung zu indossieren, sofern dies nach zwingendem Recht für die Durchführung der Übertragung erforderlich ist. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger über Anforderung ein entsprechendes Vollmachtformular zur Verfügung stellen.
- 5.2. **Übertragung**: Die Übertragung der Teilschuldverschreibung erfolgt:
  - (a) falls der Anleihegläubiger sich nicht für die Hinterlegung der Globalurkunde beim Emittenten entschieden hat, durch eine Indossierung der physischen Globalurkunde in Bezug auf die Übertragung und durch Übergabe der physischen Globalurkunde an den Erwerber; oder
  - (b) wenn der Anleihegläubiger sich dafür entschieden hat, die Globalurkunde beim Emittenten zu hinterlegen, durch Abtretung seiner Rechte und Pflichten aus der Anleihe an den Erwerber mittels einer Abtretungsvereinbarung und Übergabe der entsprechenden Hinterlegungsbestätigung an den Erwerber.
- 5.3. In jedem Fall hat der Anleihegläubiger und/oder der Erwerber die Emittentin unverzüglich über die Übertragung zu informieren und
  - (a) im Falle einer Übertragung gemäß Punkt 5.2 (a), der Emittentin die ordnungsgemäß indossierte Globalurkunde vorzulegen;
  - (b) im Falle einer Übertragung gemäß Abschnitt 5.2 (b), der Emittentin die Abtretungsvereinbarung zusammen mit der Hinterlegungsbestätigung vorzulegen;
  - (c) der Emittentin alle erforderlichen Angaben zum Erwerber (Name, Anschrift, Kontodaten) mitzuteilen; und
  - (d) die Emittentin aufzufordern, den Erwerber als neuen Anleihegläubiger im Anleiherregister einzutragen.

Sobald die Emittentin (i) alle erforderlichen Angaben zum Erwerber (Name, Anschrift, Kontodaten) und (ii) die indossierte Globalurkunde und/oder die Abtretungsvereinbarung zusammen mit der Hinterlegungsbestätigung als Nachweis für die Übertragung erhalten hat, wird die Emittentin die Übertragung unverzüglich im Anleiherregister (wie in Punkt 1.4 definiert) eintragen. Nur diejenigen Personen, die im Anleiherregister als Anleihegläubiger eingetragen sind, gelten gegenüber der Emittentin als Anleihegläubiger.

Wird ein Globalurkunde eines Anleihegläubigers beim Emittenten hinterlegt, verwahrt die Emittentin dieses Globalurkunde nach Durchführung einer Übertragung im Namen des Erwerbers. Werden dem Emittenten keine Bankverbindung des Erwerbers mitgeteilt, kann die Emittentin Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung weiterhin an den übertragenden Anleihegläubiger leisten.

- 5.4. Die Mitteilung über eine Übertragung gemäß Punkt 5.3 kann per E-Mail erfolgen, wobei gegebenenfalls PDF-Kopien der jeweiligen indossierten Globalurkunde und/oder der Abtretungsvereinbarung und der Hinterlegungsbestätigung beizufügen sind. Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Vorlage der Originale zu verlangen, um die Echtheit der jeweiligen Dokumente zu überprüfen.

## **6. Status und Verpflichtungen**

- 6.1. **Status:** Die Teilschuldverschreibung begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem Recht Vorrang haben.
- 6.2. **Negative Verpflichtung:** Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis alle Kapital- und Zinsbeträge für die Anleihe den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind
- (a) für andere Kapitalmarktschulden, einschließlich übernommener Garantien oder Verbindlichkeiten, keine Sicherheiten in Bezug auf seine gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Erträge zu stellen oder Dritte zu verpflichten, keine Sicherheiten in Bezug auf die Vermögenswerte dieser Dritten zur Sicherung der von der Emittentin oder seinen Tochtergesellschaften begebenen oder garantierten Kapitalmarktschulden zu stellen, ohne den Anleihegläubigern unverzüglich auf Kosten der Emittentin gleichzeitig und mit derselben Priorität solche Sicherheiten oder andere Sicherheiten zu stellen, die von einem international anerkannten, vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheiten anerkannt sind;
  - (b) sicherstellen, dass ihre Tochtergesellschaften keine Sicherheiten für andere Kapitalmarktschulden, einschließlich Garantien oder Verbindlichkeiten, die für solche Verbindlichkeiten übernommen wurden, in Bezug auf seine gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Erträge oder Dritte dazu verpflichten, keine Sicherheiten für die Vermögenswerte dieser Dritten zur Besicherung der von der Emittentin oder seinen Tochtergesellschaften begebenen oder garantierten Kapitalmarktschulden zu stellen, ohne den Anleihegläubigern unverzüglich auf Kosten der Emittentin gleichzeitig und mit derselben Priorität solche Wertpapiere oder andere Wertpapiere zur Verfügung zu stellen, die von einem international anerkannten Wirtschaftsprüfer, der von dem bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängig ist, als gleichwertige Wertpapiere anerkannt sind.

„**Kapitalmarktschuld**“ bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Zahlung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) im Rahmen von Schuldverschreibungen wie Anleihen oder ähnlichen Schuldinstrumenten und Schuldscheinen, unabhängig davon, ob diese an einer Börse, einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem oder einem anderen Handelsplatz zugelassen oder in den Handel einbezogen sind, mit Ausnahme dieser Anleihe.

„**Tochtergesellschaft(en)**“ bezeichnet jede Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, die direkt oder indirekt unter der Kontrolle der Emittentin steht oder an der die Emittentin direkt oder indirekt mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechtsanteile hält.

„**Sicherheiten**“ bezeichnet Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder andere Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Erträgen der Emittentin, seiner Tochtergesellschaften oder Dritter. Dies umfasst keine standardisierten Sicherheiten für bestehende und zukünftige Verbriefungsprogramme (ABS-Programme).

- 6.3. **Verpflichtungen:** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zur vollständigen Bereitstellung aller Kapital- und Zinsbeträge für die Anleihe an die Anleihegläubiger, sicherzustellen, dass:
- (a) alle Tochtergesellschaften, falls erforderlich und sofern sie ausreichende Gewinne erzielen, mindestens solche Mittel an die Emittentin ausschütten, dass dieser seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 3 (Zinsen) nachkommen und die Anleihe gemäß Punkt 8 (Rückzahlung) zurückzahlen kann;
  - (b) sie ihre wesentlichen Vermögenswerte pflegt und diese gemäß der üblichen Sorgfalt und den Branchenpraktiken angemessen versichert;
  - (c) sie keine ihrer wesentlichen Vermögenswerte oder Vermögenswerte ihrer Tochtergesellschaften ohne die schriftliche Zustimmung ihrer Gesellschafter verkauft;
  - (d) im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten die aus diesem Verkauf erzielten Mittel zur Rückzahlung von Fremdverbindlichkeiten, einschließlich der Anleihe, wenn diese zu diesem

Zeitpunkt fällig ist, verwendet werden, wie im Kaufvertrag für die genannten Vermögenswerte festgelegt;

- (e) sie stellt den Anleihegläubigern innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Jahresabschlusses der Emittentin diesen per E-Mail an die auf der Webseite hinterlegte E-Mail Adresse zur Verfügung.
- (f) sie informiert die Anleihegläubiger über alle Umstände, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen könnten.

## 7. Laufzeit, Kündigung und Sondertilgungsrecht

- 7.1. **Laufzeit:** Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [\*\*\*] 20[\*\*\*] (einschließlich des Tages) und endet am [\*\*\*] 20[\*\*\*] (ausschließlich des Tages) (der „**Endfälligkeitstag**“). Die Laufzeit beträgt somit [\*\*\*] Jahre.
- 7.2. **Ordentliche Kündigung:** Ungeachtet des Vorstehenden hat die Emittentin das Recht, die Anleihe gegenüber allen Anleihegläubigern insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Für die ersten [...] Jahre der Laufzeit verzichtet die Emittentin auf dieses Recht der ordentlichen Kündigung. Die Anleihe kann durch die Emittentin daher frühestens mit Wirkung zum [...] 20[...] ordentlich gekündigt werden. Aufgrund der fixen Laufzeit der Anleihe steht den Anleihegläubigern kein Recht zur ordentlichen Kündigung der Anleihe zu und verzichten diese ausdrücklich darauf, die Anleihe ordentlich zu kündigen.
- 7.3. **Außerordentliche Kündigung:** Die Anleihegläubiger sind berechtigt, aus wichtigen Gründen die von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen vollständig, jedoch nicht teilweise zu kündigen und ihre sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich der bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn:
  - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
  - (b) die Emittentin eine andere wesentliche Verpflichtung aus der Anleihe nicht ordnungsgemäß erfüllt und der Verzug länger als zehn (10) Kalendertage nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung eines Anleihegläubigers durch die Emittentin auf der Website oder per E-Mail andauert; oder
  - (c) (i) eine Verbindlichkeit der Emittentin in Höhe von mehr als EUR 1.000.000,- (eine Million Euro) von einem (Schieds)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde endgültig und rechtskräftig festgestellt wurde oder (ii) ein von der Emittentin ausdrücklich anerkannter Betrag von mehr als EUR 1.000.000,- (eine Million Euro) (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) nicht gezahlt wird und dieser Verzug länger als vier (4) Wochen andauert; oder
  - (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin gestellte Sicherheit verwertet wird, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen, erheblich beeinträchtigt wird; oder
  - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder öffentlich ihre Insolvenz oder Überschuldung bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Vereinbarung zur Regulierung ihrer Schulden anbietet; oder
  - (f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen beendet oder ausgesetzt wurde oder dieses Insolvenzverfahren mangels kostendeckender Vermögenswerte abgelehnt wird oder wenn die Emittentin eine gerichtliche Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder anbietet; oder
  - (g) die Emittentin
    - (i) ihre gesamte oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit einstellt; oder
    - (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte verkauft oder sonst veräußert; oder
    - (iii) Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen iSd § 32 IO eingehet, die für Dritte unüblich sind, und sich dadurch die Vermögenswerte, die Finanzlage und/oder die Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtern; oder
  - (h) die Emittentin in Liquidation geht, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Fusion oder einer anderen Form der Umstrukturierung und alle Verpflichtungen aus dieser Anleihe werden

- von dem anderen oder neuen Unternehmen übernommen und die Bonität dieses Unternehmens ist gleich oder höher als die der Emittentin; oder
- (i) die Emittentin gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß Punkt 3 dieser Bedingungen verstößt und der Verstoß länger als zehn (10) Bankarbeitstage nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch einen Anleihegläubiger andauert.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor der wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts behoben wurde. In den in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e) oder (i) genannten Fällen wird eine Rückzahlung nur wirksam, wenn die Emittentin Rückzahlungsmitteilungen von Anleihegläubigern mit einem Nennbetrag von mindestens 10 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nominales der Anleihe erhalten hat. In allen anderen Fällen wird die Kündigungsmitteilung mit Eingang der Mitteilung bei der Emittentin wirksam.

- 7.4. **Keine Breakage Fees:** In allen Fällen einer vorzeitigen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag lediglich dem Nennbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen. Die Emittentin schuldet weder eine Breakage Fees oder sonstige Gebühren oder Ausgleichszahlungen.
- 7.5. **Vorzeitiges Kündigungsdatum:** Jedes Datum, an dem eine ordentliche Kündigung gemäß Punkt 7.2 oder eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 7.3 wirksam wird, gilt als vorzeitiges Kündigungsdatum.
- 7.6. **Sondertilgungsrecht:** Die Emittentin beabsichtigt, die mit der Emission der Anleihe vereinnahmten Gelder in Beteiligungen an sanierungsbedürftigen oder insolventen Unternehmen zu deren Sanierung zu investieren. Es kann zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe noch nicht mit Sicherheit vorhergesesehen werden, ob die Gesellschaft in der Lage sein wird, solche passenden Investitionsziele zu identifizieren. Sollte die Gesellschaft bis spätestens einem Jahr nach Schluss der Zeichnungsfrist, das ist der [...] 20[...], 24:00h MEZ, keine entsprechende Investition getätigt haben, wird sie das Nominale der Anleihe an die Anleihegläubiger unverzinst aber zuzüglich allfälliger durch die Veranlagung der Anleihe erzielte Verzinsungen zurücküberweisen.

## **8. Rückzahlung , Rückkauf von Teilschuldverschreibung**

- 8.1. **Rückzahlung am Endfälligkeitstag:** Sofern die Anleihe nicht bereits vor dem Endfälligkeitstag ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wird sie am [\*\*\*] 20[\*\*] zum Nennwert zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Punkt 7.2 und ungeachtet des Rechts zum Rückkauf von Teilschuldverschreibung gemäß Punkt 8.3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Anleihe vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.
- 8.2. **Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung:** Bei vorzeitiger Kündigung gemäß Punkt 7.2 oder 7.3, je nach Fall, zahlt die Emittentin die Anleihe oder die jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum jeweiligen vorzeitigen Kündigungstermin aufgelaufenen Zinsen zurück. Im Falle einer Kündigung gemäß Punkt 7.3 hat die Emittentin das Recht, den Rückzahlungsbetrag in maximal sechs Raten über maximal zwei Jahre an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen. Klarstellend festgehalten wird, dass in einem solchen Fall auf die noch Offenen Rückzahlungsbeträge bis zu deren vollständiger Begleichung weiterhin Zinsen gemäß dieser Bedingungen anfallen.
- 8.3. **Rückkauf von Teilschuldverschreibung:** Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen jederzeit Teilschuldverschreibung auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis erwerben. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, annulliert oder weiterverkauft werden. In diesem Fall ist die Emittentin nicht zur Gleichbehandlung der Anleihegläubiger verpflichtet.
- 8.4. **Annulierung:** Alle vollständig zurückbezahlten Teilschuldverschreibung müssen unverzüglich annulliert werden und dürfen nicht erneut ausgegeben oder weiterverkauft werden.

## **9. Zahlstelle, Zahlungen an Anleihegläubiger**

- 9.1. **Zahlstelle:** Die Emittentin hat keine Zahlstelle bestellt und wird dies auch nicht tun. Alle Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe werden von der Emittentin direkt gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern erfüllt.
- 9.2. **Zahlungen an Anleihegläubiger:** Die Emittentin leistet Zahlungen aus der Anleihe an die Anleihegläubiger mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das Konto des jeweiligen im Anleiheregister eingetragenen Anleihegläubigers. Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Anleihegläubigers, diese

Informationen durch Eingabe auf der Website auf dem neuesten Stand zu halten. Sollten die Kontoinformationen unrichtig sein und daher Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, stellt dies keinen Verzug der Emittentin aus der Anleihe dar.

Zahlungen aus der Anleihe an die Anleihegläubiger gelten als fristgerecht geleistet, wenn sie spätestens um 10:00 Uhr am fünften Bankarbeitstag nach ihrem Fälligkeitstag dem Konto der Anleihegläubiger gutgeschrieben werden.

- 9.3. **Zahlungswährung:** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und/oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen erfolgen Zahlungen im Rahmen der Anleihe in Euro.

## **10. Steuern**

- 10.1. **Besteuerung natürlicher Personen:** Die Emittentin wird Steuern, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften direkt von der Emittentin als Quellensteuer einzubehalten sind, einbehalten und in diesem Fall nur den entsprechenden Nettobetrag an die Anleihegläubiger ausschütten.
- 10.2. **Besteuerung in allen anderen Fällen:** In allen anderen Fällen, in denen keine Quellensteuer durch die Emittentin einbehalten wird, liegt die korrekte steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen in der alleinigen Verantwortung der Anleihegläubiger.

## **11. Handel**

- 11.1. **Kein organisierter Handel:** Die Emittentin hat keine Zulassung der Teilschuldverschreibung an einer Börse, einem multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem anderen Handelsplatz beantragt und wird dies auch nicht tun.
- 11.2. **Mitteilung über Kauf- oder Verkaufsinteresse:** Die Anleihegläubiger können der Emittentin jederzeit ihre Absicht zum Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibung über die Website mitteilen. Die Emittentin wird sich nach besten Kräften bemühen, interessierte Käufer und Verkäufer über die gegenseitige Kauf- oder Verkaufsabsicht zu informieren. Jeder Kauf/Verkauf liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Anleihegläubiger und wird ausschließlich zwischen diesen ausgehandelt und abgewickelt. Die Emittentin wird unter keinen Umständen (i) bestimmte Verträge vermitteln, (ii) Kauf- oder Verkaufsaufträge ausführen oder annehmen oder (iii) eine Handelsplattform für die Teilschuldverschreibungen bereitstellen.

## **12. Ausgabe weiterer Anleihen**

**Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen:** Neben der Ausgabe weiterer Anleihen, die keine einheitliche Serie mit dieser Anleihe bilden, steht es der Emittentin frei, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger jederzeit weitere Anleihen mit denselben Merkmalen (mit der möglichen Ausnahme des Ausgabedatums, des Zinsbeginns und/oder des Ausgabepreises) so auszugeben, dass sie eine einheitliche Serie mit dieser Anleihe bilden.

## **13. Verjährung**

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab ihrer Fälligkeit, Ansprüche auf Zahlung des Kapitals verjähren nach dreißig Jahren ab ihrer Fälligkeit.

## **14. Mitteilungen**

- 14.1. **Mitteilungen:** Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Emittentin sind entweder (i) per E-Mail an [...]@ [...], (ii) über die Website oder (iii) per Einschreiben an die Adresse der Emittentin zu richten. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen gelten mit ihrem Eingang bei der Emittentin als zugestellt. Das Risiko der Übermittlung trägt der Anleihegläubiger. Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger erfolgen (i) per E-Mail an die vom jeweiligen Anleihegläubiger im Anleiherегист er hinterlegte E-Mail-Adresse sowie (ii) auf der Website und (iii) wenn der jeweilige Anleihegläubiger keine E-Mail-Adresse angegeben hat, per Einschreiben an die im Anleiherегист er eingetragene Adresse des jeweiligen Anleihegläubigers. Die Mitteilung und/oder Bekanntmachung gilt mit dem Versand der jeweiligen E-Mail und/oder der Veröffentlichung auf der Website oder der Aufgabe der Einschreiben als

erfolgt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Anleihegläubigers, der Emittentin stets eine aktuelle E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift mitzuteilen.

- 14.2. Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft: Alle Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Allgemeinen werden gleichzeitig mit dem Versand per E-Mail oder Post an die Anleihegläubiger auch auf der Website der Gesellschaft unter [www.\[...\].\[...\]](http://www.[...].[...].) veröffentlicht.

## **15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- 15.1. Anwendbares Recht: Die Form und der Inhalt der Anleihe sowie alle Rechte und Pflichten des Anleihegläubigers und der Emittentin, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.
- 15.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe ist der Sitz der Emittentin.
- 15.3. Gerichtsbarkeit: für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergeben (einschließlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe ergeben), ist, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist, ausschließlich das für den Sitz der Emittentin sachlich zuständigen Gericht ausschließlich zuständig.
- 15.4. Verbraucherstreitigkeiten: Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe (einschließlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Anleihen ergeben) gegen die Emittentin ergeben, ist nach Wahl des Verbrauchers das zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder jedes andere nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht zuständig.
- 15.5. Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechen und deren wirtschaftliche Wirkung den unwirksamen Bestimmungen so weit wie rechtlich möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.